

Was passiert bei der (Umgebungs)-Untersuchung?

Bei Erwachsenen wird eine Röntgenaufnahme der Lunge durchgeführt und bei Kindern ein Tuberkulintest nach Mendel-Mantoux.

Ist das Ergebnis des ersten Tuberkulintestes nicht eindeutig, so sollte unmittelbar eine Kontrolluntersuchung durchgeführt werden. Bleibt dieser Test negativ, so bedeutet dies, dass der Betreffende sich nicht mit Tuberkulosebakterien angesteckt hat. Fällt der Test positiv aus, so bedeutet dies zunächst nur, dass sich das Immunsystem der Testperson mit Tuberkulosebakterien auseinander gesetzt hat. Es muss **nicht** unbedingt eine aktive Tuberkuloseerkrankung vorliegen! Jetzt ist eine Röntgenaufnahme der Lunge erforderlich, um zu klären, ob es zu einer Erkrankung innerhalb der Lunge gekommen ist.

Ist der Tuberkulintest aus früheren Untersuchungen oder nach einer Impfung gegen Tuberkulose als positiv bekannt, muss zum Ausschluss einer Erkrankung bei den Kontaktpersonen immer eine Röntgenaufnahme der Lunge gemacht werden.

Ist die erkrankte Person an einer (offenen) Lungentuberkulose erkrankt muss bei den Kontaktpersonen die **Röntgenaufnahme der Lunge/der Tuberkulintest im Laufe eines Jahres noch zweimal** wiederholt werden, um eine Erkrankung sicher auszuschließen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Gesundheitsamt
des Rhein-Sieg-Kreises
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. 0 22 41 - 13 24 80
Fax: 0 22 41 - 13 22 74

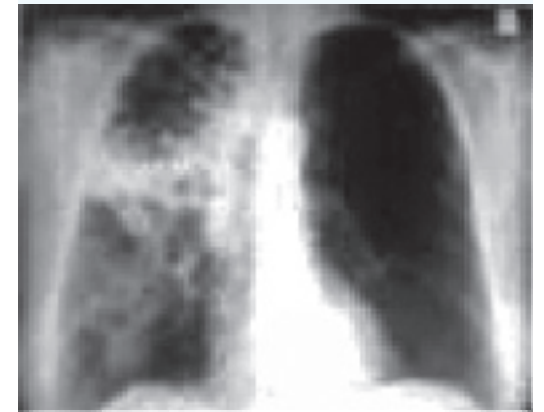
E-Mail:
sonja.lukasseck@rhein-sieg-kreis.de

Herausgeber:
Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Gesundheitsamt
53721 Siegburg
Kaiser-Wilhelm-Platz 1

Stand: Januar 2011

Tuberkulose

Fragen und Antworten



Eine Information des Gesundheitsamtes

Tuberkulose

Allgemeine Informationen

Die Tuberkulose ist eine meldepflichtige Infektionskrankheit, die durch den Erreger **Mycobacterium tuberculosis** hervorgerufen wird.

Die Ansteckung erfolgt heute praktisch nur noch über die Atemwege von Mensch zu Mensch. Der an offener Tuberkulose Erkrankte gibt beim Sprechen, Niesen oder Husten mit seinem Atemstrom feinste Tröpfchen, die Tuberkulosebakterien enthalten, in die Umgebungsluft ab, welche dann von Mitmenschen eingeatmet werden können. Die größte Gefahr einer Ansteckung besteht bei engem und häufigem Kontakt mit einem an offener Tuberkulose Erkrankten. Sie ist um so größer, je länger und enger der Kontakt ist und je mehr Tuberkulosebakterien ausgeschieden werden.

Die Ansteckungsgefahr bei Tuberkulose ist bei weitem nicht so groß wie bei Viruserkrankungen (z.B. Masern oder Windpocken). Neueste Untersuchungen zeigen auch, dass bei der Tuberkulose von erkrankten Kindern eine weitaus geringere Ansteckungsgefahr ausgeht als von erkrankten Erwachsenen.

Krankheitszeichen

Die Tuberkulose kann krankhafte Veränderungen in verschiedenen Organen hervorrufen, am häufigsten in der Lunge und, besonders bei Kindern, auch in den Halslymphknoten.

Der Krankheitsbeginn ist immer uncharakteristisch und daher nur schwer zu erkennen.

Krankheitszeichen sind z.B.

- auffallende Müdigkeit,
- Gewichtsabnahme,
- Appetitlosigkeit,
- Husten,
- Nachtschweiß,
- leichtes Fieber,
- tastbare Knoten im Halsbereich.

Behandlung

Die Tuberkulose lässt sich heute mit Medikamenten erfolgreich behandeln, wenn die erkrankte Person die verordnete **Tabletten-Kombination regelmäßig** und lange genug einnimmt.

Nach heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist vier Wochen nach Beginn einer korrekten Behandlung und bei einer weiterhin regelmäßigen Einnahme der Medikamente keine Ansteckungsgefahr mehr zu erwarten.

Verhinderung der Weiterverbreitung

Wird dem Gesundheitsamt eine Tuberkulose gemeldet, so hat es die Einleitung der Therapie für den Erkrankten sicherzustellen und die erforderlichen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Tuberkulose einzuleiten. Zu diesen Maßnahmen gehört es, die Infektionsquelle für den Erkrankten zu suchen und Personen zu ermitteln, die sich eventuell angesteckt haben können. Diese sog. Kontaktpersonen werden vom Gesundheitsamt zu entsprechenden Untersuchungen und Beratungen eingeladen.

Wer gilt als Kontaktperson?

- In einer Wohngemeinschaft oder Familie gelten als enge Kontaktpersonen *alle in der gemeinsamen Wohnung lebenden Personen*.
- Im Betrieb zählen Personen mit gleichem oder benachbartem Arbeitsplatz oder häufigen engen Kontakten (z.B. in der Kantine) als enge Kontaktpersonen.
- In Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindertagesstätten zählen zumindest alle Kinder und alle Erzieher einer Klasse bzw. einer Gruppe zu den Kontaktpersonen.
- Weiter gilt als enger Kontakt ein häufiges Beisammensein in der Freizeit, beim Sport oder in einer gemeinsamen Unterkunft.